



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

CEMEX Westzement GmbH

Am Kollenbach 27

59269 Beckum

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: (0251) 411-0

Durchwahl: 1550 / 1682

Auskunft erteilt:

Dipl.-Ing. Bolwerk / Dipl.- Ing. Richter

E-Mail: andreas.richter@brms.nrw.de

Aktenzeichen: 56-60.037.00/06/0203.1

Datum: 28.04.2006

Ihr Antrag vom 04.01.2006; Besprechung am 23.01.2006 zur Anpassung des Abfallkataloges

Zur Anpassung der Überwachungsregelungen bezüglich des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen im Hinblick auf den Leitfaden NRW 2. Auflage, September 2005 - Merkblatt zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen - ergeht folgender

I.

Bescheid

Gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV wird unter Bezugnahme auf die unter Abschnitt III genannten Genehmigungsbescheide die Genehmigung zur Anpassung der Abfallschlüssel an den Leitfaden NRW 2. Auflage, September 2005 - Merkblatt zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen das Merkblatt NRW - erteilt.

II.

Antragsunterlagen:

- Antrag vom 04.01.2006, 2 Blatt

III. Anlagedaten

Betroffene Genehmigungsbescheide:

- vom 28.09.2000, Az.: 56-60.004.00/00/0211.1 (Einsatz von Sekundärbrennstoffen)
- vom 08.01.2002, Az.: 56-3.1.1 (Umschlüsselungsbescheid AVV 2001)
- vom 19.05.2004, Az.: 56-60.093.00/03/0203.1 (Altreifenschnitzel über den Ofeneinlauf)
- vom 28.11.2005, Az.: 56-60.083.00/05/0203.1 (Erhöhung der SBS-Anteils bis 65 %)

IV.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Festlegungen bisher erteilter Genehmigungen gelten weiter, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Zulässige Abfallarten (Einzelnen oder in Mischung):

Alle Abfallarten stammen aus eindeutig definierbaren Herkunftsbereichen und/oder getrennten Sammlungen und sind in der Positivliste des Merkblatts zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Stand September 2005 enthalten.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Exemplarische Erläuterung
02 01 04	Kunststoffabfälle ohne Verpackungen	PUR-Schaum, PE-Verbundstoffe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	nur entwässert

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Spuckstoffe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Ungeeignete Papierqualitäten, sonstige hochkalorische Störstoffe
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Textilien, Teppiche, Vliese und Dämmstoffe aus der Autoinnenausstattung, Hygieneprodukte (jeweils Rohmaterial und Ausschussware)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Rohmaterial, Ausschussware etc. aus der Textilindustrie
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Teppichreste, Autotextilien, (jeweils Rohmaterial und Ausschussware, Randabschnitte)
07 02 13	Kunststoffabfälle	Kunststoff- und Gummiabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	nur ausgehärtete Farben und Lacke
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
09 01 07	Filme und fotografische Papier, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne	Automobilkunststoffe, PU-Verbunde, Spritzgussteile, Schaumstoffe
15 01 01	Verpackungen aus Papier- und Pappe	Dekor-, Verpackungs- und Etikettenpapier (Reste aus der Herstellung) auch wachsextrahiertes Papier
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsfolien (Rohmaterial und Ausschussware), Schaumstoffe, Polystyrol
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Defekte Paletten, Kisten etc.
15 01 05	Verbundverpackungen	Kunststoff-/ Papierverbunde
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen der Gruppe 15 01
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 03	Altreifen	Altreifen, auch Gummiabfälle und Reifenschnitzel
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	

19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Kunststoffverpackungen, Folien, Polystyrol
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	„Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)“	heizwertreiche Fraktion aus der mech. bzw. mech.- biolog. Aufbereitung von Abfällen (90 – 95 % der Brennstoffmischungsbestandteile entsprechen den unter 3.1.1 genannten ASN und/oder aus den Abfallgruppen 20 02 und/oder 20 03 und/oder aus ASN 170904 bekannt)

2.2 Dokumentation / Deklaration

Die mit diesem Bescheid genehmigten festen Ersatzbrennstoffe (s. Ziffer 2.1) dürfen angenommen werden, wenn

- a) vom Erzeuger der Abfälle bei jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) vorgelegt werden oder eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse vorliegt und der angelieferte Ersatzbrennstoff dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),
- b) eine Erklärung vorliegt, dass alle Mischungskomponenten des ofenfertigen Ersatzbrennstoffes den in Tab. 2.1 genannten Abfallarten entsprechen und aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dioxine und Furane gerechnet werden muß.

Unter Ziffer 52 der Deklarationsanalyse müssen Herkunft, Produktionsprozess, ggf. Anteil von Siedlungsabfällen an der Gesamtmischung sowie evtl. Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert gemäß Nr. 38 des Formblattes „Deklarationsanalyse“ der Anlage 1 zur Nachweisverordnung und
- Schwermetalle gem. Tabelle 2.3
- Chlor gesamt,
- Schwefel,
- Fluor gesamt und
- PCB.

2.3 Spurenelementgehalte

Folgende in den Einsatzstoffen enthaltene Spurenelemente werden als Praxiswert und als Maximalwert, bezogen auf einen Heizwert der Trockensubstanz von mindestens 20.000 KJ/kg (± 2.000 KJ/kg), bzw. für den Anteil der hochkalorischen Fraktion aus Siedlungsabfällen auf einen Heizwert von 16.000 KJ/kg, begrenzt.

Parameter	Einheit	Praxiswert	Maximalwert
Cadmium	Cd mg/kg TS	4	9
Thallium	Tl mg/kg TS	1	2
Quecksilber	Hg mg/kg TS	0,6	1,2
Antimon	Sb mg/kg TS	50	120
Arsen	As mg/kg TS	5	13
Blei ¹	Pb mg/kg TS	130	300
Chrom ¹	Cr mg/kg TS	85	185
Kobalt	Co mg/kg TS	6	12
Kupfer* ¹	Cu mg/kg TS	235	500
Mangan ¹	Mn mg/kg TS	150	300
Nickel	Ni mg/kg TS	50	100
Vanadium	V mg/kg TS	10	25
Zinn	Sn mg/kg TS	30	70

*Überschreitungen aufgrund von Inhomogenitäten im Einzelfall möglich

¹Werte bei einem Mischungsanteil im Ersatzbrennstoff von bis zu 50% aus der hochkalorischen Fraktion von Siedlungsabfällen

2.4 Qualitätskontrolle / Dokumentation

2.4.1 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Ersatzbrennstoffen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Namen und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Menge der Stoffe
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Datum und Nummer der Deklarationsanalysen / Übereinstimmungsbestätigungen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und in Klarschrift vorzulegen, sowie vor unbefugten Zugriff zu schützen.

2.4.2 Im Bereich der Ofenaufgabe sind durch eine automatische Probenahmereinrichtung Tagesmischproben von mind. 10 l zu nehmen. Die Tagesmischproben sind zu datieren und als Rückstellproben für die externe Überwachung bereit zu halten.

In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ist eine externe Stelle zu beauftragen, unangemeldet den Ersatzbrennstoff nach einem Zufallssystem zu kontrollieren. Dabei sind mindestens 10 Tagesmischproben pro Kalendermonat – hiervon max. 3 Proben pro Woche - aus dem Ofenaufgabebereich auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter 2.3 aufgeführten Elemente zu analysieren. Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen, mind. zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen.

- 2.4.3 Grundsätzlich soll das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Königswasser zur Anwendung kommen, soweit nicht der Nachweis erbracht ist, daß ein anderes Verfahren zu vergleichbaren Ergebnissen kommt oder für einzelne Spurenelemente das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Salpetersäure geeigneter ist. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren der Proben ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.4.4 Die Ziffer 2.3 gilt als erfüllt, wenn das 50 % Perzentil der analysierten Proben aus dem Ofenaufgabebereich die Praxiswerte bezogen auf einen Heizwert von 18 MJ/kg nicht überschreitet.
Sofern das 50 % Perzentil den Praxiswert überschreitet, werden alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters analysiert und das 50 % Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert verglichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.
Sofern ein Maximalwert (100 % Perzentil) überschritten wird, ist das 80 % Perzentil und das 90 % Perzentil der Rückstellproben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.
- 2.4.5 Bei Nichteinhaltung ist der Abfallerzeuger/-lieferant zu unterrichten. Ersatzbrennstoffe dürfen erst wieder angeliefert werden, wenn die Qualität wieder sichergestellt ist.
- 2.4.6 Die Ergebnisse der obigen Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde / Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden. Bei Überschreitung v. g. Kriterien ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Relevanz der Überschreitung.
- 2.4.7 Der Heizwert der Ersatzbrennstoffe ist zu dokumentieren; die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge an festen Ersatzbrennstoffen ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- 2.4.8 Eine Erhöhung der Schwermetallgehalte aufgrund höherer Heizwerte ist nicht zulässig

V.

Hinweise

- 1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- 2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung

III.

Begründung:

Am 04.01.2006 wurde beantragt, die Regelungen des Merkblattes zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen aus dem Leitfaden NRW, 2. Auflage, September 2005 im Werk Beckum anzuwenden und somit die bisherigen Regelungen zu ersetzen.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Die Antragsunterlagen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Durch die Genehmigung wird sichergestellt, dass der Einsatz von festen Sekundärbrennstoffen entsprechend des Merkblatts zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Stand September 2005 erfolgt. Die einzelnen als Brennstoff- bzw. Brennstoffkomponenten genehmigten Abfallarten sind in Ziffer 2.1 unter Nennung der Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallartenkataloges mit teilweise exemplarischen Erläuterungen beschrieben. Die zulässigen Schwermetallgehalte der Einsatzstoffe sind in Ziffer 2.3 jeweils für den einzelnen Sekundärbrennstoff festgelegt sowie Probenahme- und Dokumentationspflichten bestimmt worden.

Der bisher zugelassene Abfallkatalog wurde neu gegliedert und einzelne Abfallschlüssel wurden neu zugeordnet. Das Spektrum der Abfallarten und die der Anlage zugeführten Spurenelemente verändern sich durch diese Neuregelung nicht.

Dementsprechend sind relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, auf den Menschen wie auch auf die Fauna und Flora durch Emissionen des Zementwerkes nicht zu erwarten.

Aufgrund des § 6 des BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach eingehender Prüfung werden durch diese Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine erheblichen Nachteile etc. im obigen Sinne herbeigeführt werden, die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

IV. Verwaltungsgebühren:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung nach Tarifstelle 15a.1.1d festgesetzt.

Dieser Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d
des Allgemeinen Gebührentarifes | 1.000,00 € |
|--|------------|

Bei der Gebührenbemessung ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, sowie der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller zu berücksichtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 20% angemessen.

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.000,00 €** unter Angabe des Personen-kontos und der TV.-Nr. an die Landeskasse Münster zu überweisen.

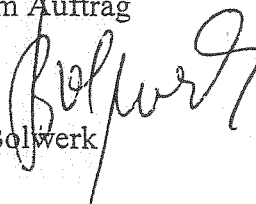
Die zahlungsrelevanten Angaben sind der beigelegten Gebührenrechnung zu entnehmen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o. a. Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bolwerk